

## Ablaufplan<sup>1</sup> bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter/innen der Schulstiftung

(basierend u.a. auf der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:  
[https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Sex\\_Missbrauch\\_05\\_a\\_Ordnung\\_fuer\\_den\\_Umgang\\_mit\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_2019.pdf](https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Sex_Missbrauch_05_a_Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_2019.pdf))

Grundsätzlich gilt bei der erstmaligen Kenntnisnahme/Mitteilung eines Missbrauchsgeschehens durch eine/n Mitarbeiter/in: Einmal suggeriert, für immer suggeriert! Interpretationen, Vermutungen und Folgerungen sind keine Fakten, die konkrete Schlussfolgerungen zulassen würden. **Suggestivfragen und das Äußern eigener Vermutungen gegenüber dem Opfer sind unzulässig, da sie in ihrer beeinflussenden Wirkung nie mehr zurückgenommen werden können.** Dritte sollen ersucht werden mitzuteilen, ob sie Verhaltensauffälligkeiten wahrgenommen haben. Es gilt zu unterscheiden zwischen Wahrnehmung und Wertung.

Sollte berechtigter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in der Schulstiftung bestehen, ist **folgender Ablauf** zu beachten:

1. Das Kind bzw. der/die Jugendliche steht im Vordergrund der Arbeit und des Interesses. Jede/r Mitarbeiter/in hat die Verpflichtung, schnellstmöglich über die Schulleitung den Vorstand der Schulstiftung über den Verdacht in Kenntnis zu setzen.

**Eine Schweigeverpflichtung für den Helfer gegenüber dem Opfer oder dessen Familie führt letztlich zur Handlungsunfähigkeit des Helfers und darf daher nicht abgegeben werden.**

2. Im Fall des konkreten Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in der Schulstiftung übernimmt der Stiftungsvorstand die Aufgabe des Koordinators. Er meldet den Verdachtsfall unverzüglich an die **Missbrauchsbeauftragten des Bistums**, koordiniert gemeinsam mit diesen alle weiteren Schritte und dokumentiert sie.
3. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste **Bewertung auf Plausibilität** durch die vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
4. Über eine **vorübergehende Suspendierung** des mutmaßlichen Täters bzw. der mutmaßlichen Täterin vom Schuldienst entscheidet der Stiftungsvorstand in Absprache mit der Schulleitung und der Präventionsstelle des Bistums je nach Einzelfall. Hierbei sind vor allem die Schwere des Tatverdachts und die Gefährdungslage des mutmaßlichen Opfers (bzw. weiterer potentieller Opfer) zu berücksichtigen.
5. In Hinblick auf eine Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle bzw. beim örtlichen Jugendamt gelten die Vorgaben gemäß KWMBI. 2014/14 S. 207 vom 23.09.2014 (s. <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmbi-2014-14-207/>)
6. Anonyme Hinweise werden nur dann berücksichtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Die Pflicht zur Weiterleitung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde entfällt nur in sehr seltenen und gut begründeten Ausnahmefällen, wenn der Betroffene dies ausdrücklich wünscht und wenn der Verzicht rechtlich zulässig ist.
7. Der Koordinator fungiert im weiteren Verlauf des Verfahrens als **Bindeglied** zwischen den Missbrauchsbeauftragten des Bistums, der Schulstiftung der Diözese Regensburg und den betroffenen Personen bzw. der betroffenen Schule. Als Vertreter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, muss er andere, die für den/die Beschuldigte(n) eine besondere Verantwortung tragen, über den Verdacht bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens in Kenntnis setzen.
8. Bei **erwiesener Schuld** besteht **Informationspflicht** gegenüber dem/der Betroffenen, seinen/ihren Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen und werden diesen Hilfsangebote unterbreitet (je nach Einzelfall, aber v.a. seelsorgliche und therapeutische Hilfen sowie externe Beratungsangebote). Der Täter bzw. die Täterin wird fortan nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen oder sonstigen Schutzbefohlenen eingesetzt. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise über den Fall informiert.
9. Sollte sich der Verdacht als **unbegründet** herausstellen, ist von Seiten der Schule und der Schulstiftung selbstverständlich alles zu tun, was die betreffende Person rehabilitiert und schützt.

<sup>1</sup> Dieser Ablaufplan ist verbindlich einzuhalten. Abweichungen davon können nur in Absprache mit dem Stiftungsvorstand erfolgen.